

Bestätigung

Selbstauskunft Unternehmensverbund

1 Allgemein

Diese Bestätigung ("**Selbstauskunft**") dient der Bekanntgabe der Zugehörigkeit ihres Unternehmens zu einem Unternehmensverbund im Sinne der nachfolgenden Definition.

Bestätigt wird für

Name des Unternehmens			
Steuernummer (neunstellig)		Firmenbuchnummer ¹ (falls vorhanden)	
Anschrift	(Straße)	(Nummer)	
	(PLZ)	(Ort)	(Bundesland)

(das "**Unternehmen**"), dass die Angaben

- (i) zum "Unternehmensverbund" unter Punkt 2.1, zu dem das Unternehmen zählt,
- (ii) zu Veränderungen der Zusammensetzung des Unternehmensverbunds unter Punkt 2.2, und
- (iii) zu den Drittbeihilfen unter Punkt 2.3

sowie in Anhang II jeweils richtig und vollständig sind.

Hinweis: Falls zu dem Unternehmensverbund, dem das Unternehmen angehört, bereits eine vollständig ausgefüllte Selbstauskunft (inklusive Anhang II) vorliegt, braucht dieses Formular für das Unternehmen nicht mehr ausgefüllt werden. In diesem Fall genügt es, wenn die vertretungsbefugten Organe des Unternehmens das als Anlage A angefügte Kurzformular ausfüllen.

2 Angaben zum Unternehmensverbund

Unter Punkt 2.1 wird abgefragt, ob das Unternehmen im Zeitraum von 1. März 2020 bis dato Teil eines Unternehmensverbunds im Sinne der Erläuterungen im Anhang I ("**Unternehmensverbund**") war. Angaben zu den Unternehmen des Unternehmensverbunds machen Sie bitte in der als Anhang II anhängigen Excel-Datei. Anhang II stellt einen integralen Bestandteil dieser Selbstauskunft dar. Sämtliche in Anhang II gemachten Angaben haben daher dieselbe Wirkung, wie wenn sie direkt in dieser Selbstauskunft gemacht worden wären.

War das Unternehmen von 1. März 2020 bis dato Teil eines Unternehmensverbunds, ist in der Tabelle "Unternehmensverbund" des Anhangs II die **Zusammensetzung des Unternehmensverbunds** zum **Stichtag 1. März 2020** anzugeben, da für diesen Betrachtungszeitraum Covid-19-Zuschüsse ausbezahlt wurden. Unter Punkt 2.2 bzw. in der Tabelle "Eintritte & Austritte" des Anhangs II geben Sie bitte die **Veränderungen** innerhalb des **Unternehmensverbunds** von **1. März 2020 bis dato** an. Unter Punkt 2.3 bzw. in der Tabelle "Drittbeihilfen" des Anhangs II geben Sie bitte die **Drittbeihilfen** (wie unter Punkt 2.3 definiert) an, die von Unternehmen des Unternehmensverbunds von **1. März 2020 bis dato** bezogen wurden.

¹ Hinweis: Wir ersuchen um Angabe der Firmenbuchnummer ohne Präfix und ohne Leerzeichen.

2.1 Weitere Unternehmen des Unternehmensverbunds

Bitte geben Sie durch Auswahl der Checkbox an, ob das Unternehmen im Zeitraum von **1. März 2020 bis dato** Teil eines Unternehmensverbunds war.

Das Unternehmen war Teil eines Unternehmensverbunds.

ODER

Das Unternehmen war nicht Teil eines Unternehmensverbunds.

War das Unternehmen von 1. März 2020 bis dato Teil eines Unternehmensverbunds, geben Sie bitte die Namen aller Unternehmen des Unternehmensverbunds ("**verbundene Unternehmen**") zum Stichtag 1. März 2020, deren Steuernummern und deren Firmenbuchnummern in der Tabelle "**Unternehmensverbund**" (Anhang II) an.

Hinweis: Führen Sie in der Tabelle "Unternehmensverbund" des Anhangs II bitte alle verbundenen Unternehmen an, selbst wenn diese keine COFAG Zuschüsse erhalten haben. Es ist nicht erforderlich, dass Sie in dieser Tabelle ihr eigenes Unternehmen nochmals anführen.

2.2 Veränderungen der Zusammensetzung des Unternehmensverbunds

Bitte geben Sie durch Auswahl der Checkbox an, ob es im Zeitraum von **1. März 2020 bis dato** zu Veränderungen in der Zusammensetzung des Unternehmensverbunds gekommen ist.

Hinweis: Solche Veränderung können sich z.B. aufgrund von Spaltungen, Verschmelzungen, Fusionen, Unternehmensverkäufen, Unternehmensgründungen, Unternehmensstillegungen oder sonstigen Änderungen der Struktur des Unternehmensverbunds ergeben, sofern sich dadurch die Zugehörigkeit zum Unternehmensverbund im Sinne des Anhang I verändert.

Die Zusammensetzung des Unternehmensverbunds war im Zeitraum von 1. März 2020 bis dato unverändert.

ODER

Die Zusammensetzung des Unternehmensverbunds hat sich im Zeitraum von 1. März 2020 bis dato geändert.

Hat sich die Zusammensetzung des Unternehmensverbunds im Zeitraum von 1. März 2020 bis dato geändert, bitten wir in der Tabelle "**Eintritte & Austritte**" (Anhang II) die Namen der betreffenden Unternehmen, deren Steuernummern, deren Firmenbuchnummern und das Datum der zivilrechtlichen Wirksamkeit des Eintritts oder Austritts der betreffenden verbundenen Unternehmen aus dem Unternehmensverbund bekanntzugeben.

2.3 Weitere Covid-19-Beihilfen des Unternehmensverbunds (Drittbeihilfen)

Bitte geben Sie in der Tabelle "**Drittbeihilfen**" (Anhang II) die Namen jener Unternehmen des Unternehmensverbunds die Drittbeihilfen bezogen haben sowie die gemäß Tabelle jeweils geforderten Angaben zu den von diesen Unternehmen bezogenen Drittbeihilfen an.

Hinweis: Bitte führen Sie in der Tabelle "Drittbeihilfen" die Drittbeihilfen aller Unternehmen des Unternehmensverbunds an; daher auch Drittbeihilfen, die Ihr Unternehmen bekommen hat.

Hinweis: Unter "**Drittbeihilfen**" sind sämtliche öffentliche Zuwendungen und andere Formen der Unterstützungen nach Abschnitt 3.1 des befristeten Beihilferahmens der EU² ("**TF**") (wie Geldleistungen, Darlehen, Bürgschaften, Garantiezusagen etc.) zu verstehen, die Unternehmen des Unternehmensverbunds von anderen öffentlichen Stellen als der COFAG im Zusammenhang mit Covid-19 im Zeitraum von 1. März 2020 bis dato erhalten haben. Beihilfegeber können der Bund, ein Land, eine andere Gebietskörperschaft oder eine diesen Gebietskörperschaften nahestehende juristische Person³ sein.

Zu den Drittbeihilfen zählen insbesondere:

- (a) aufrechte Haftungen im Ausmaß von 100% für Kredite zur Bewältigung der COVID-19 Krise, die von der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) oder der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) übernommen wurden;
- (b) Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds, die im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Schaden aufgrund der COVID-19 Krise auf Basis des Abschnitts 3.1 des TF geleistet wurden; sowie
- (c) Zahlungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds, die auf Basis des Abschnitts 3.1 des TF geleistet wurden.⁴

Haftungen der aws oder der ÖHT im Ausmaß von 90% oder 80% der Kreditsumme, Entschädigungszahlungen nach dem Epidemiegesetz 1950 sowie Zuschüsse im Zusammenhang mit Kurzarbeit sind hier nicht relevant und daher auch nicht anzugeben.

Es wurden von Unternehmen des Unternehmensverbunds "Drittbeihilfen" bezogen.

ODER

Es wurden von keinem Unternehmen des Unternehmensverbunds "Drittbeihilfen" bezogen.

3 Wichtige Hinweise zu Anhang II

Bitte beachten Sie, dass der vollständig ausgefüllte **Anhang II** (bestehend aus den Abschnitten "Allgemein", "Unternehmensverbund", "Eintritte & Austritte" und "Drittbeihilfen") als **Excel-Datei und PDF-Datei** an unternehmensverbund@cofag.at **übermittelt** werden muss. Die **PDF-Datei des Anhangs II** ist zu Sicherungs- und Dokumentationszwecken handschriftlich oder durch zertifizierte Digital-Signatur unter dem Abschnitt "Allgemein" **zu unterfertigen**.

Die Übermittlung von Anhang II darf unterbleiben, wenn (i) das Unternehmen im Zeitraum von 1. März 2020 bis dato **nicht** Teil eines Unternehmensverbunds war und (ii) auch **selbst keine Drittbeihilfen bezogen hat** und dies unter Punkt 2.1 und Punkt 2.3 durch Auswahl der entsprechenden Checkboxen bestätigt wird.

² Sehen Sie dazu: https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/coronavirus/temporary-framework_en

³ *Hinweis:* Dazu zählen etwa auf Bundesebene die aws und die ÖHT mit ihren Haftungen von 100% für Kredite zur Bewältigung der COVID-19 Krise und die Agramarkt Austria (AMA) mit ihren Verlustersatz-Produkten für indirekt Betroffene in der Landwirtschaft.

⁴ *Hinweis:* Sofern Sie sich zu (b) und (c) nicht sicher sind, ob es sich um eine Zuwendung oder Zahlung handelt, die jeweils auf Basis des Abschnitts 3.1 des TF geleistet wurde, bitten wir Sie dies mit der Förderinstitution abzuklären, von der sie die Zuwendung oder Zahlung erhalten haben.

4 Erklärung des Parteienvertreters

Der unterzeichnende Parteienvertreter erklärt zu dieser Selbstauskunft klarstellend Folgendes:

Die vertretungsbefugten Organwähler des Unternehmens haben die Vollständigkeit und Richtigkeit der in dieser Selbstauskunft vom Unternehmen erteilten Informationen uns/mir gegenüber bestätigt. Eine materielle Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der in dieser Selbstauskunft vom Unternehmen erteilten Informationen ist durch uns/mich nicht erfolgt. Uns/mir sind auf Grund der uns/mir vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte keine Sachverhalte bekannt, die uns/mich zur Annahme veranlassen müssen, dass diese Selbstauskunft falsche Angaben enthält oder in dieser Selbstauskunft wesentliche Tatsachen nicht enthalten sind.

Unterschrift (handschriftlich oder zertifizierte Digital-Signatur) <u>und</u> Name des unterzeichnenden Parteienvertreter in Blockbuchstaben	Ort / Datum
---	--------------------

Anhang I Erläuterung zum Begriff "Unternehmensverbund"

*Einleitender Hinweis: Der Begriff "verbundene Unternehmen" wird in Art. 3 Abs. 3 des Anhangs I zur AGVO definiert. Zur näheren Auslegung der auch im Folgenden verwendeten Begriffe aus der zitierten Bestimmung des Anhangs I zur AGVO verweisen wir auf die näheren Erläuterungen und zahlreichen Beispiele im **Benutzerleitfaden zur Definition von KMU** der Europäischen Kommission (Stand 2020), abrufbar unter <https://op.europa.eu/s/xjEW>.*

1. Unternehmensverbund

Ein **Unternehmensverbund** wird für Zwecke dieser Selbstauskunft durch **zwei oder mehrere miteinander verbundene Unternehmen**, gebildet. Als **Unternehmen** im Sinne dieser Definition gilt jede eine **wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung**. Zwei oder mehrere Unternehmen sind in diesem Sinne miteinander verbunden, wenn sie eine der folgenden Beziehungen eingehen:

- a. Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen,
- b. ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- c. ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen; (Hinweis: zB aufgrund des Gesellschaftsvertrags oder einer Gesellschaftervereinbarung),
- d. ein Unternehmen kann gemäß einem zwischen den Unternehmen geschlossenen Vertrag (z.B. Beherrschungsvertrag) oder aufgrund einer Klausel in der Satzung eines der Unternehmen einen beherrschenden Einfluss auf das andere Unternehmen ausüben, oder
- e. ein Unternehmen kann gemäß einer Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter in einem anderen Unternehmen ausüben.

Unternehmen sind auch verbunden, wenn eine der beschriebenen Beziehungen zwischen den Unternehmen in Umkehrung vorliegt (etwa das Unternehmen in einen konsolidierten Jahresabschluss einbezogen ist). Ebenso sind Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der beschriebenen Beziehungen stehen, verbundene Unternehmen.

Unternehmen, die durch eine **natürliche Person oder eine "gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen"** (siehe Punkt 2.1) miteinander in einer der genannten Beziehungen (a-e) stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen **ganz oder teilweise in demselben Markt oder "in benachbarten Märkten"** (siehe Punkt 2.2) **tätig sind**. Nicht ausreichend ist es daher, dass eine natürliche Person lediglich an mehreren Unternehmen beteiligt ist. Hinzukommen muss immer die "Beherrschung" im Sinne von Punkt 1 a-e, (wie z.B. das Halten der Mehrheit der Unternehmensanteile bei dieser natürlichen Person oder Personengruppe; siehe dazu auch Punkt 2.3).

2. Begriffsabgrenzungen

2.1 *Gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen*

Das Merkmal der gemeinsam handelnden Gruppe natürlicher Personen gilt auch bei Gruppen mit "familiärer Verbindung". Demnach gelten familiäre Verbindungen als ausreichend dafür, dass natürliche Personen gemeinsam handeln. Die Stimmanteile können dabei unterschiedlich verteilt sein. Entscheidend ist, dass die Gruppe insgesamt einen beherrschenden Einfluss auf die zu betrachtenden Unternehmen hat. In diesem Fall handelt es sich immer um verbundene Unternehmen. Anders ist es, wenn die Familienmitglieder zwar beteiligt sind, aber insgesamt keinen beherrschenden Einfluss nach Punkt 1 a-e ausüben können. Auch werden natürliche Personen als gemeinsam handelnd

angesehen, wenn sie sich abstimmen, um Einfluss auf die geschäftlichen Entscheidungen der betreffenden Unternehmen auszuüben, sodass diese Unternehmen, unabhängig vom Bestehen vertraglicher Beziehungen zwischen den fraglichen Personen, nicht als wirtschaftlich voneinander unabhängig angesehen werden können.

2.2 *Benachbarte Märkte*

Benachbarte Märkte oder eng miteinander verbundene benachbarte Märkte sind Märkte, deren jeweilige Waren oder Dienstleistungen einander ergänzen oder deren Waren zu einer Produktpalette gehören, die in der Regel von der gleichen Kundengruppe für dieselbe Endverwendung gekauft werden. Vertikale Beziehungen in einer Wertschöpfungskette sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Der sachlich relevante Produktmarkt umfasst dabei sämtliche Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen, die von den Verbrauchern hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Preise und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden.

2.3 *Beherrschender Einfluss*

Die Ausübung des beherrschenden Einflusses bedeutet, dass die betriebliche und finanzielle Strategie eines Unternehmens durch die Vorgaben eines anderen Unternehmens beeinflusst wird. Es reicht für die Annahme des beherrschenden Einflusses, dass eine Person Vetorechte hinsichtlich strategischer Entscheidungen besitzt, die über das gewöhnliche Maß an Minderheitenrecht hinausgeht. Daher kann auch eine Minderheitsbeteiligung beherrschenden Einfluss vermitteln, wenn diese mit Sonderrechten ausgestattet ist, die es dem Inhaber erlauben auf die strategische Leitung erheblich einzuwirken (zB Entsendungsbefugnisse für mehr als 50% der Aufsichtsrats- oder Geschäftsführer). Besonders langfristige große Lieferverträge oder Kredite von Lieferanten oder Kunden zusammen mit strukturellen Verflechtungen können auch einen bestimmenden Einfluss gewähren.